

Kundeninformation

Arnoldstein,
im Jänner 2020

Anforderungen Abfallqualität

Sehr geehrter Kunde,

wir weisen darauf hin, dass gemäß Abfallverbrennungsverordnung eine vollständige und korrekte Abfalldeklaration und Analyse (nach ÖNORM) gesetzlich vorgeschrieben ist.

Vor Erstanlieferungen ist jedenfalls eine umfassende Analyse erforderlich. Bei Folgeanlieferungen von vergleichbaren Abfallchargen ist eine im Einzelfall festzulegende vereinfachte Deklarationsanalyse vorzunehmen.

Für jede Anlieferung ist bezüglich der Schlüsselparameter eine korrekte Analyse vorab zu übermitteln. Bei Nichtvorliegen dieser Analysen werden sie durch uns erstellt und nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Kosten für Erstanalysen können wir Ihnen im Einzelfall anbieten, die Deklarationsanalysen im rechtlich notwendigen Ausmaß werden nach Aufwand abgerechnet. Für Schäden und Kosten, die durch falsche oder unvollständige Deklarationen entstehen, haftet der Abfallübergeber im vollen Umfang.

Eventuelle Abweichungen sind uns vor Anlieferung schriftlich mitzuteilen.

Ausnahmslos werden Abfälle, die mit Asbest verunreinigt sind, nicht übernommen.

Wir weisen darauf hin, dass auf unserer Brückenwaage eine permanente Messstelle für Radioaktivität eingerichtet ist. Ausnahmslos werden Abfälle, die radioaktiv verstrahlt sind, nicht übernommen. Radioaktiv verstrahlte Abfälle werden behördlich gemeldet und im Bereich des Standortes gesichert abgestellt. Der Abfallbesitzer verpflichtet sich, alle mit der Detektion, Manipulation und Entsorgung von verstrahlten Abfällen zusammenhängenden Kosten ausnahmslos und ohne Widerspruch zu übernehmen.

Nachstehend geben wir Ihnen für die folgenden Abfallgruppen die wichtigsten Spezifikationen und Grenzwerte bekannt.

Abfälle, die Abweichungen der Werte wie unten beschrieben aufweisen, können nur unter besonderen Voraussetzungen und nach entsprechender Vereinbarung übernommen werden. Die Preise dafür sind im Einzelfall festzulegen.

Wir behalten uns vor, dass bei abweichender Abfallqualität, Mehraufwände bei der Bearbeitung geltend gemacht werden (Aufbereitungszuschläge). Eine entsprechende Information und Dokumentation wird dem Kunden übermittelt. Bei mangelnder Abfallqualität und/oder Vorhandensein von Störstoffen (massive Eisenteile, Steine, Beton u.ä.) wird ein Zuschlag von mindestens € 50,00/t netto verrechnet. Sollte es darüber hinaus zu Anlagenstillständen und Maschinenbeschädigungen kommen, werden auch diese weiterverrechnet.

Lösemittel-Wasser-Gemische, Öl-Wasser-Gemische, u.ä.:

Flüssig, homogen, direkt förderbar über Flüssigpumpen, Sedimente < 10 Vol.-%, Flammpunkt der wässrigen Phase > 50 °C, Wassergehalt > 90 %, nicht polymerisierend, ausreagiert.

Bei nicht angemeldeten Abweichungen der chemischen Zusammensetzung laut unserer unten stehenden Auflistung (außer pH-Wert und Leitfähigkeit) wird ein Mindestzuschlag von EUR 20,00 netto pro Tonne verrechnet.

- pH-Wert: > 3 und < 11
Neutralisationszuschläge:
 - 1,0 – 1,9 Zuschlag mind. € 20,00/t netto
 - 2,0 – 2,9 Zuschlag mind. € 10,00/t netto
 - 11,0 – 11,9 Zuschlag mind. € 10,00/t netto
 - 12,0 – 12,9 Zuschlag mind. € 20,00/t netto
 - unter 1 bzw. ab 13 nach Vereinbarung
- Heizwert (Ho): < 8 MJ/kg
- Leitfähigkeit: max. 50 mS/cm (in 1:10 Verdünnung gemessen)
 - 100 – 150 mS/cm Zuschlag mind. € 40,00/t netto
 - 150 – 200 mS/cm Zuschlag mind. € 80,00/t netto
 - über 200 mS/cm Rückweisung der Anlieferung
- Halogenorganische Verbindungen: < 1 %
- Fluorid: < 1.000 mg/kg
- Schwefel: < 2 %
- Summe Schwermetalle: < 1 % (ausgenommen Fe, Zn, Cu)
- Kupfer: < 3.000 mg/kg
- Quecksilber, Cadmium, Arsen (in Summe): < 50 mg/kg
- Bromid, Jodid, Chromat: < 500 mg/kg

Schlamm aus Öltrennanlagen, Schlamm a. d. Abwasserbehandlung (organ. verunreinigt), Filter- und Aufsaugmassen, u.ä.:

Schüttfähig, nicht staubend, Kantenlänge < 40 mm, homogen, ohne freie Flüssigphase, neutral, ausreagiert, geruchsarm, frei von Chemikalien und Pestiziden, Trockensubstanz > 65 %

- Heizwert (Ho): < 15 MJ/kg TS
- Halogenorganische Verbindungen: < 1 %
- Fluorid: < 1.000 mg/kg TS

4

- Schwefel: < 2 %
- Summe Schwermetalle: < 5 %
- Kupfer: < 3.000 mg/kg TS
- Quecksilber, Cadmium, Arsen (in Summe): < 50 mg/kg TS
- Blei: < 10.000 mg/kg TS
- Kalium: < 5.000 mg/kg TS
- Natrium: < 20.000 mg/kg TS
- Bromid, Jodid, Chromat: < 500 mg/kg TS

Heizwertzuschläge:

Heizwert (MJ/kg):	15,0 – 16,9 € 20,-
	17,0 – 18,9 € 30,-
	19,0 – 21,0 € 40,-
	ab 21,0 individuelle Festlegung

Schadstoffzuschläge:

Fluor (mg/kg/TS):	0,5 % bis 0,9% € 20,-
	1,0 % bis 1,9 % € 30,-
	2,0 % bis 2,9 % € 40,-
	ab 3,0 % – individuelle Festlegung

Chlor (mg/kg/TS):	1,0 % bis 1,9 % € 10,-
	2,0 % bis 2,9 % € 20,-
	3,0 % bis 3,9 % € 30,-
	ab 4,0 % - individuelle Festlegung

Schwefel (mg/kg/TS):	2,0 % bis 2,9 % € 30,-
	3,0 % bis 3,9 % € 40,-
	ab 4,0 % - individuelle Festlegung

Die sonstigen Schadstoffe werden bei Überschreiten der jeweiligen Übernahme-
werte individuell festgelegt.

Schlamm aus Ölabscheidern und Sandfängen

Schütffähig, nicht staubend, Kantenlänge < 20 mm, homogen, ohne freie Flüssig-
phase, neutral, ausreagiert, geruchsarm, frei von Chemikalien und Pestiziden, Tro-
ckensubstanz > 65 %

- Heizwert (Ho): < 10 MJ/kg TS
- Halogenorganische Verbindungen: < 1 %
- Fluorid: < 100 mg/kg TS
- Schwefel: < 1 %
- Summe Schwermetalle: < 1 % (ausgenommen Fe, Zn, Cu)
- Quecksilber, Cadmium, Arsen (in Summe): < 50 mg/kg TS
- Bromid, Jodid, Chromat: < 100 mg/kg TS

Die eventuelle Verrechnung von Schadstoffzuschlägen erfolgt analog der Schlämme.

Werkstättenabfälle, öl-, lack- und farbhältig Abfälle u.ä.:

Schütffähig, Kantenlänge < 400 mm, vorzerkleinert bzw. jedenfalls vorsortiert, ohne freie Flüssigphase, ausreagiert, frei von Peroxiden, Chemikalien und Pestiziden, keine auch nur zum Teil befüllte Behälter (unerheblich von der jeweiligen Flüssigkeit und möglichen Gefährdung), keine Big Bags, keine Spraydosen, keine Metallteile

Zulässig sind:

- Hydraulikschläuche ohne Metallkupplungen und abgelängt auf maximal 1 Meter
- 1, 3 oder 5-Liter-Lackdosen (auch gefüllt)
- Spraydosen (falls plattgedrückt)
- 10 bis 30 Liter (Lack)behältnisse (ausschließlich nur bei Restanhaftungen und ohne Deckel bzw. Schraubverschlüssen)

- Heizwert (Ho): < 20 MJ/kg
- Halogenorganische Verbindungen: < 1 %
- Fluorid: < 1.000 mg/kg TS
- Schwefel: < 2 %
- Summe Schwermetalle: < 3 % (ausgenommen Fe, Zn, Cu)
- Kupfer: < 3.000 mg/kg TS
- Quecksilber, Cadmium, Arsen (in Summe): < 50 mg/kg TS
- Bromid, Jodid, Chromat: < 500 mg/kg TS

Die eventuelle Verrechnung von Schadstoffzuschlägen erfolgt analog der Schlämme.

Hochkalorische Schlämme, Abfallbrennstoffe, konditionierte Lackschlämme, Sägespäne organisch verunreinigt, Filter- u. Aufsaugmassen, u.ä.:

Schütffähig, nicht staubend, Kantenlänge < 20 mm, homogen, ohne freie Flüssigphase, neutral, ausreagiert, geruchsarm, frei von Chemikalien und Pestiziden, Trockensubstanz > 65 %

- Heizwert (Ho): < 22 MJ/kg (bzw. lt. Angebot)
- Halogenorganische Verbindungen: < 1 %
- Fluorid: < 1.000 mg/kg TS
- Schwefel: < 2 %
- Summe Schwermetalle: < 3 % (ausgenommen Fe, Zn, Cu)
- Kupfer: < 3.000 mg/kg TS
- Quecksilber, Cadmium, Arsen (in Summe): < 50 mg/kg TS
- Bromid, Jodid, Chromat: < 500 mg/kg TS

Die eventuelle Verrechnung von Schadstoffzuschlägen erfolgt analog der Schlämme.

Abschließende Information:

Diese Anforderungen an die Abfallqualität ersetzen alle bisherigen.

Die ABRG behält sich bei Nichteinhaltung der Spezifikationen vor, die angefallenen Kosten für Analysen, eventuelle Vorbehandlungen oder externe Entsorgungen dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Zusätzlich behalten wir uns vor, bei Nichteinhaltung der Anforderungen an die Abfallqualität, die Abfallübernahme einzustellen bzw. zu reduzieren.